

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege,
und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 08. März 2021
Zl. B,K-520/080321/HA,TS

GZ: 2021-0.149.477

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Obwohl mit der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung bereits erste Lockerungsschritte getroffen wurden, enthält der vorliegende Gesetzesentwurf in erster Linie Verschärfungen, die die bisherigen, den Gesundheitsbehörden offenstehenden Möglichkeiten der Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie deutlich erweitern.

Im Wesentlichen soll den Gesundheitsbehörden mehr Handlungsspielraum bei der Anordnung von verschärften Maßnahmen eingeräumt werden. Grundsätzlich ist gegen eine Erweiterung des Handlungsspielraums nichts einzuwenden. Im vorliegenden Entwurf wird jedoch der Handlungsspielraum einzig in Richtung Verschärfung der COVID-Maßnahmen erweitert, ohne aber Bedacht darauf zu nehmen, ob die dem Entwurf nach zukünftig möglichen und allenfalls per Verordnung getroffenen Verschärfungen in der Praxis tatsächlich sinnvoll, tauglich und umsetzbar sind (organisatorisch, strategisch).

**Ad § 1 Abs. 5b COVID-19-Maßnahmengesetz**

Im neuen § 1 Abs. 5b ist nunmehr vorgesehen, dass per Verordnung festgelegt werden kann, dass sämtliche (mit Ausnahme jener für die Deckung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens) Betriebsstätten und bestimmte Orte nur dann betreten werden dürfen, wenn ein negatives Testergebnis vorgelegt wird. Bislang galt diese Regelung nur bei Betriebsstätten oder bestimmten Orten, bei denen es zu einer länger andauernden Interaktion mit anderen Personen kommt.

Wenngleich niemand vorhersehen kann, wie sich die Situation in den nächsten Wochen und Monaten tatsächlich weiterentwickelt, so ist zu bedenken, dass kurz über lang weitere Öffnungsschritte folgen werden (Gastronomie, Hotellerie, Kultur, etc.) und daher den Gesundheitsbehörden auch in diesem Sinn (im Sinne weiterer Öffnungsschritte) ein weiter Handlungsspielraum eingeräumt werden sollte.

Dementsprechend wäre es vonnöten, den Handlungsspielraum auch in Richtung Lockerung zu erweitern – letztlich sind die Gesundheitsbehörden nicht gezwungen, den Handlungsspielraum voll auszunutzen.

Wenn daher, wie es dieser Bestimmung zu entnehmen ist, die Gesundheitsbehörde zukünftig (ohne Bezug zu einer „länger dauernden Interaktion“) anordnen kann, dass generell bei Betreten von Betriebsstätten und bestimmten Orten ein negatives Testergebnis vorgelegt werden muss, dann sollte nach Meinung des Österreichischen Gemeindebundes den Gesundheitsbehörden auch die Möglichkeit offenstehen (Handlungsspielraum), anstatt bzw. neben den bisher praktizierten Testungen, die von „befugten Stellen“ durchgeführt werden müssen, auch „Selbsttests vor Ort“ als Eintrittstests (etwa für die Hotellerie, Gastronomie, Sport und Kultur) vorzusehen.

Der Österreichische Gemeindebund gibt zu bedenken, dass im Falle einer Weiterbelassung der bisherigen Testnachweispflicht für die oben genannten Einrichtungen (Gastronomie, Hotellerie, Kultur etc.) die Testmöglichkeiten und Kapazitäten beschränkt sind.

Es sollte daher im Sinne eines ausreichenden Handlungsspielraums und im Sinne einer ausreichenden Flexibilität jedenfalls die Möglichkeit im Gesetz (bzw. in beiden Gesetzen) festgelegt werden, dass per Verordnung anterior-nasale Selbsttests bzw. „SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung“ als „Eintrittstests vor Ort“ genügen können.

So wäre es durchaus denkbar, dass eines Tages der Hotelier und der Gastronom in Bezug auf Gäste, der Veranstalter in Bezug auf Besucher aber auch der Arbeitgeber in Bezug auf Arbeitnehmer im Falle einer Kontrolle bestätigt, dass Selbsttests vor Ort durchgeführt wurden und diese negativ waren.



**Ad § 1 Abs. 5c COVID-19-Maßnahmengesetz**

Nach der derzeit geltenden 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung gibt es auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes die Verpflichtung bestimmter Berufsgruppen (Lehrer, Kindergartenpädagogen, Lagerlogistikarbeiter, Bedienstete im Parteienverkehr) alle sieben Tage einen Corona-Test (Eintrittstest) durchzuführen und dem Arbeitgeber den Nachweis über einen negativen Antigen-Test vorzuweisen, widrigenfalls bei Kundenkontakt eine FFP2-Maske zu tragen ist.

Nunmehr ist vorgesehen, dass nicht mehr zwingend in einer Verordnung als Alternative zu einem negativen Testergebnis eine FFP2-Maske normiert werden muss. Demnach kann zukünftig als Auflage für das Betreten von bestimmten Arbeitsorten (vor allem mit Kundenkontakt) ausschließlich ein negatives Testergebnis festgeschrieben werden.

Der Österreichische Gemeindebund gibt auch hier zu bedenken, dass die Testmöglichkeiten und Kapazitäten an ihre Grenzen stoßen werden, sollte ein Nachweis (im herkömmlichen Sinn) eines negativen Testergebnisses als ausschließliche Eintrittsvoraussetzung für die Arbeitsstätte festgelegt werden.

Wie schon in Bezug auf „Betriebsstätten“ und „bestimmte Orte“ angemerkt, sollte auch hier explizit die Möglichkeit in das Gesetz aufgenommen werden bzw. der Handlungsspielraum der Gesundheitsbehörden insofern erweitert werden, als auch anterior-nasale Selbsttests bzw. „SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung“ als „Eintrittstests vor Ort“ genügen können.

So ist es durchaus denkbar, dass etwa der Schulleiter bzw. die Leitung eines Kindergartens bestätigt, dass Selbsttests bei allen Pädagogen vor Ort durchgeführt wurden und diese negativ waren. Letztlich werden diese Selbsttests bereits an Schulen bei Schülern angewandt. Auch von Lehrern werden heute bereits derartige Tests zur Eigenanwendung verwendet und sollten daher die Testergebnisse auch als Nachweis anerkannt werden.

Ad „betriebliche Testungen“

Erst vor kurzem wurde das „Betriebliche Testungsgesetz“ beschlossen, das Betrieben eine kostengünstige Möglichkeit bietet, Mitarbeiter aber auch Nicht-Betriebsangehörige testen zu lassen.

Nicht zuletzt, da gemäß der vorgesehenen Änderung des § 1 Abs. 5c COVID-19-Maßnahmengesetz zukünftig eine Testpflicht ohne Alternative (FFP2-Maske) unter anderem für Kindergartenpersonal verordnet werden kann, ist es notwendig, dass auch Kindergärten von dieser betrieblichen Teststrategie mit umfasst sind.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher auch an dieser Stelle eine Klarstellung in der noch zu erarbeitenden Förderrichtlinie, dass





Österreichischer
Gemeindebund

elementarpädagogische Einrichtungen von dieser Teststrategie umfasst sind (wie dies an sich ohnedies aus dem Ausschussbericht zu diesem Gesetz ableitbar ist).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel